

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

2 Ta 124/14

5 Ca 497/14

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg -)

Datum: 07.10.2014

Rechtsvorschriften: §§ 117 - 119 ZPO

Leitsatz:

Verzögert das Gericht die Bearbeitung eines Prozesskostenhilfeantrags, so geht das nicht zu Lasten des Antragstellers. Ggf. ist deshalb rückwirkend Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Beschluss:

1. Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg, Kammer Aschaffenburg, vom 23.06.2014, Aktenzeichen: 5 Ca 497/14 in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 26.08.2014 teilweise abgeändert.
2. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe für die I. Instanz ab 04.06.2014 gewährt und Rechtsanwalt E... beigeordnet.

Monatsraten werden nicht festgesetzt.

3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten um den Bestand des Arbeitsverhältnisses sowie um rückständigen Arbeitslohn.

Gleichzeitig mit der am 25.04.2014 bei Gericht eingegangenen Klage beantragte der Kläger die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt E.... Die vom Kläger unterschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ging beim Arbeitsgericht am 28. April 2014 ein.

In der Güteverhandlung vom 04.06.2014 wurde dem Kläger vom Gericht die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgegeben mit der Bitte, diese wegen fehlender Angaben zu vervollständigen. Die Parteien schlossen in der Güteverhandlung sodann einen zum 11.06.2014 widerruflichen Vergleich, der rechtswirksam wurde. Gleich im Anschluss an die Güteverhandlung gab der Kläger die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit weiteren Angaben zurück. Nach wie vor fehlten jedoch Angaben zur Höhe des Sparguthabens und eine Erklärung zum Grundeigentum. Das Arbeitsgericht schickte die Erklärung dem Kläger am 05.06.2014 erneut mit Fristsetzung zur Einreichung bis zum 18.06.2014 zurück (Blatt 50 d.A.). Eine vollständig ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers ging am 18.06.2014 beim Arbeitsgericht ein.

Das Arbeitsgericht bewilligte mit Beschluss vom 23.06.2014 Prozesskostenhilfe für die I. Instanz ohne Ratenzahlung ab 18.06.2014 und ordnete Rechtsanwalt E... bei. Eine Rechtsmittelbelehrung enthielt der Beschluss nicht. Mit Schreiben vom 01.07.2014, eingegangen beim Arbeitsgericht am 04.07.2014 bat der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Gericht, den Prozesskostenhilfebewilligungsbeschluss zu überprüfen, da Prozesskostenhilfe für die gesamte I. Instanz zu gewähren sei.

Mit Schreiben vom 12.08.2014 teilte das Arbeitsgericht mit, dass am Beschluss vom 23.06.2014 festzuhalten sei. Es wurde darum gebeten mitzuteilen, ob das Schreiben vom 01.07.2014 als Beschwerde verstanden werde solle. Dies bejahte der Klägervertreter mit Schreiben vom 22.08.2014 unter weiterer Begründung der Beschwerde. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 63 und 64 d. A. verwiesen.

Mit Beschluss vom 26.08.2014 half das Arbeitsgericht der Beschwerde insoweit ab, als Prozesskostenhilfe nunmehr ab dem 05.06.2014 bewilligt wurde unter Abweisung der

Beschwerde im Übrigen. Der Kläger habe eine vollständig ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse trotz mehrfacher Aufforderung erst am 18.06.2014 vorgelegt. Da dem Kläger mit Schreiben vom 05.06.2014 eine Frist zur Vervollständigung gesetzt worden sei, die er auch eingehalten habe, sei insoweit eine rückwirkende Bewilligung auf den Zeitpunkt der Fristsetzung vorzunehmen. Eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung sei dagegen nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nur unvollständig vorgelegen habe. Wegen der weiteren Einzelheiten des Nichtabhilfebeschlusses wird auf Bl. 65 bis 67 d. A. verwiesen.

Im Rahmen der vom Landesarbeitsgericht dem Kläger eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme hält der Kläger an seiner Ansicht fest, dass Prozesskostenhilfe ab Antragstellung hätte gewährt werden müssen, zumindest jedoch ab dem Zeitpunkt der Güteverhandlung, dem 04.06.2014. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Klägervertreters vom 29.09.2014 Bl. 69 bis 71 d. A. verwiesen.

II.

Die gemäß §§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO, 64 Abs. 2 S. 3 ArbGG statthafte Beschwerde ist insoweit begründet, als Prozesskostenhilfe ab 04.06.2014, dem Tag der Güteverhandlung, zu bewilligen ist.

Dem Erstgericht ist allerdings darin Recht zu geben, dass eine Partei, die Prozesskostenhilfe beantragt, eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen hat und sich hierbei des amtlichen Vordrucks zu bedienen hat, § 117 Abs. 4 ZPO. Dieser Vordruck muss grundsätzlich vollständig ausgefüllt sein. Benutzt die Partei den Vordruck nicht, füllt sie ihn unvollständig aus oder fügt sie keine Belege bei, so darf das Prozesskostenhilfegesuch jedoch nicht sofort zurückgewiesen werden. Vielmehr ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer die Klagepartei den Vordruck einzureichen, zu vervollständigen oder die fehlenden Belege nachzureichen hat (Zöller, ZPO, 30. Aufl. § 117 ZPO Rdnr. 17).

Da über ein Prozesskostenhilfegesuch zügig tunlichst vor Abschluss der Instanz zu entscheiden ist, muss das Gericht das Gesuch auch zeitnah prüfen und, wenn es die Angaben für nicht ausreichend hält, eine entsprechende Frist setzen. Bringt der Antragsteller die fehlenden Angaben innerhalb dieser zeitnah gesetzten Frist bei, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Prozesskostenhilfe zu gewähren, ansonsten zu versagen. Zu diesem Zeitpunkt ist dann Bewilligungsreife eingetreten. Der Zeitpunkt der Bewilligungsreife ist zwar nicht immer eindeutig zu bestimmen. Er verschiebt sich jedoch nicht deshalb, weil das Gericht im Prozesskostenhilfeverfahren selbst untätig geblieben ist. Verzögert das Gericht selbst die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe, so ist Prozesskostenhilfe jedenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife zu bewilligen.

Im vorliegenden Fall hat das Erstgericht den Antrag auf Prozesskostenhilfe offenbar unmittelbar vor der Gütesitzung am 04.06.2014 bearbeitet, obwohl die Antragstellung bereits am 25.04.2014 erfolgt war und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am 28.04.2014 vorlag. Das Erstgericht hätte bei zügiger Bearbeitung die Fristsetzung so rechtzeitig vornehmen müssen, dass der Kläger bis zur Güteverhandlung Gelegenheit zur Vervollständigung seiner Angaben gehabt hätte. Wenn sich das Gericht jedoch - was grundsätzlich nachvollziehbar ist und sinnvoll sein kann - entscheidet, den Antrag auf Prozesskostenhilfe erst in der Gütesitzung zu behandeln, so hat das Gericht spätestens dann eine entsprechende Frist zu setzen und wenn diese vom Antragsteller eingehalten wird, rückwirkend Prozesskostenhilfe ab Bewilligungsreife, jedenfalls aber ab Fristsetzung zu bewilligen. Im vorliegenden Fall hätte das Erstgericht dem Kläger spätestens in der Sitzung vom 04.06.2014 und nicht erst einen Tag danach eine entsprechende Frist zur vollständigen Ausfüllung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse setzen müssen. Aus Sicht des Gerichts hatten insbesondere noch Angaben zum Grundvermögen und zum Bankguthaben gefehlt. Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass eine Partei entsprechende Angaben machen und Eidesstattlich versichern kann, ohne vorher die eigenen Unterlagen zu prüfen. Andererseits unterliegt es keinem vernünftigen Zweifel, dass der Kläger eine bereits in der Güteverhandlung am 04.06.2014 zum 18.06.2014 gesetzte Frist eingehalten hätte.

Der Kläger kann keine rückwirkende Bewilligung ab Antragstellung verlangen, da Bewilligungsreife grundsätzlich erst ab Vorlage einer vollständigen Erklärung über die persönli-

- 5 -

chen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben ist. Im Hinblick auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe ab 04.06.2014, also einem Zeitpunkt der die Güteverhandlung erfasst, bedarf es keiner Entscheidung, ob und an welchem Tag (fiktiv) vorher bereits Bewilligungsreife eingetreten ist.

Dass das Arbeitsgericht seine Entscheidung abschließend ohne Berücksichtigung des konkludent auf den Mehrvergleich gerichteten Prozesskostenhilfeantrags getroffen hat und der Kläger offenbar auch keinen Antrag auf Beschlussergänzung entsprechend § 321 Abs. 2 ZPO gestellt hat, ist im vorliegenden Fall ohnehin unerheblich, da sowohl der Verfahrensstreitwert als auch der Vergleichsstreitwert zwischen 7.000,00 € und 8.000,00 € liegen und damit ein Gebührensprung gemäß Anlage 2 RVG nicht vorliegt (hierzu BAG vom 30.04.2014 – 10 AZB 13/14).

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erfolgt ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 78 S. 3 ArbGG).

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 127 Abs. 4 ZPO nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 S. 2 ArbGG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht